

Fahrmärkten öffentlich anschlagen lassen, und dem Befinden nach auch einzelnen Kaufleuten, oder andern zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen, abschriftlich mitzutheilen.

E.

Tabakrauchen, polizeiliche Aufsicht auf dasselbe. Um eine genaue Uebersicht der Fälle zu erlangen, wo das Tabakrauchen von Seite der Polizei zu untersagen ist, mögen hier die gesetzlichen Vorschriften Platz greifen, welche in dieser Beziehung im Königreiche Preußen erlassen worden sind*):

Es ist nicht erlaubt, im Fahren, Reiten oder Stehen auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, wenn solche auch mit Ziegeln gedeckt ist, Tabak zu rauchen. Auch darf Niemand, selbst mit einer bedeckten, brennenden Pfeife vor die Hausthür treten.

Reisende müssen in den Dörfern, wenn sie auch nur durchfahren, und eine von den Häusern entfernte Lage der Straße die Gefahr vermindert, besonders aber in den Einfahrten, das Tabakrauchen unterlassen.

Es kommt aber darauf an, in Ansehung einer jeden Stadt speciell zu ermitteln, ob das Rauchen auf den Straßen derselben feuergefährlich zu achten ist, um alsdann dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1550. gemäß, das Tabakrauchen durch besondere polizeiliche Verordnungen zu untersagen. In Ansehung derjenigen Städte, in welchen sich Garnisonen befinden, ist zuvörderst eine Einigung mit den betreffenden Militärbehörden erforderlich, und es sind die etwa nöthigen örtlichen Bekanntmachungen von dem Commandanten und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu erlassen.

Es ist nicht erlaubt, in den Dörfern, insbesondere bei Häusern, in den Dorfstraßen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Tabak zu rauchen.

Das allgemeine Landrecht verbietet Th. II. Tit. 20. §. 1550. zwar nur das Tabakrauchen in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, und führt zur Erläuterung namentlich nur die Dorfstraßen zum Beispiel an. Es wird aber dadurch das allgemeine Verbot des Tabakrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, doch keinesweges auf die einzelnen Beispiele beschränkt, und zwar in Beziehung einer Stadt oder Vorstadt, welche Scheunen

*) Zeller, Lehrb. d. Polizeiwiss. Th. II. S. 38 — 41.